

Titel der Drucksache:

Werbesprache als Brücke zur Integration

Drucksache

1813/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	26.11.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) vom 20. Juni 2010.

12.09.2019, gez. Schlösser

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) vom 20. Juni 2010

Sachverhalt

Der § 4 Allgemeine Anforderungen Ziffer 1.7 der Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) wird wie folgt geändert (Änderungen sind unterstrichen):

„1.7. An der Fassade angebrachte Schriftzüge sind nur parallel zum Gebäude und waagrecht und nur in einer Amtssprache der Europäischen Union zulässig. Logobedingte oder historisch bedingte Ausnahmen sind zulässig.“

Die Altstadt muss ihren historischen Charakter bewahren und dem Heimatempfinden der Erfurter Bürger entsprechen.

Als Integrationshemmnis ist außerdem bekannt, dass Menschen aus anderen Nationen mit einer außereuropäischen Muttersprache, die sich hier legal aufhalten, besonders dann nicht integrieren können, wenn diese alle Dienstleistungen in eigener Muttersprache angeboten bekommen.

Derzeit hat die EU in Absprache mit den Mitgliedstaaten 24 Sprachen als "Amts- und Arbeitssprachen bezeichnet:

Bulgarisch, Kroatisch, Tschechisch, Dänisch, Niederländisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Deutsch, Griechisch, Ungarisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Schwedisch.

Das sollte ausreichen, um Waren im Altstadtgebiet anpreisen zu können.

Kosten

Haushaltsrecht ist nicht berührt